

Gemeinde Bestwig • Rathausplatz 1 • 59909 Bestwig

Förderkriterien für die Gewährung einer Abrissprämie durch die Gemeinde Bestwig



Der zuständige Fachausschuss des Rates der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 1. April 2009 beschlossen, durch die Gewährung einer Abrissprämie den Abbruch alter, leerstehender Häuser zu unterstützen und so die Ortsteile der Gemeinde Bestwig und die Lebensqualität dort zu fördern.

Hintergrund für diese Entscheidung ist der vermehrte Leerstand von alten Häusern. Wenn dann auch noch die notwendigen Unterhaltungsarbeiten ausbleiben, besteht die Gefahr, dass diese Gebäude nach und nach zu „Schandflecken“ werden.

Um diese Abrissprämie erhalten zu können, müssen die nachfolgend aufgeführten Abrisskriterien erfüllt werden:

1. Antragsform:

Für den Antrag auf Gewährung der Abrissprämie ist ein formloses schriftliches Anschreiben an die Gemeinde Bestwig zu richten. Neben einer Kostenschätzung ist das zukünftige Nutzungskonzept darzulegen.

2. Frist:

Als Antragsfrist wird der 30. Juni gesetzt. Später eingehende Anträge können im Folgejahr, vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln, berücksichtigt werden. Dem Gremium bleibt es vorbehalten, eine Fristverlängerung zu gewähren, sofern nicht genügend Anträge als Entscheidungsgrundlage vorliegen.

3. Förderungsberechtigte:

Förderungsberechtigt ist der jeweilige Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte des Grundstückes. Auf Verlangen sind der Gemeinde Bestwig die Eigentumsverhältnisse nachzuweisen.

4. Bewilligungsbescheid:

Die Gemeindeverwaltung erlässt auf Basis eines Gremienbeschlusses die Bewilligungsbescheide. Hierin werden die Kostenachweispflicht und weitere Bedingungen geregelt. Die Abrissmaßnahme muss innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten begonnen und spätestens 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Begründete Ausnahmen können zugelassen werden.

Mit der Abrissmaßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden.

5. Höhe der Förderung im Einzelfall:

Die Fördersumme beträgt maximal 5.000 € pro Gebäude. Sollten die entstandenen bzw. nachgewiesenen Abrisskosten weniger als 5.000 € pro Gebäude betragen, so werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten gefördert.

6. Auszahlung:

Die Förderung wird nach vollständiger Beendigung der Abrissmaßnahme und Herrichtung des Grundstückes gemäß Nutzungskonzept gezahlt. Hierzu ist der Gemeinde Bestwig ein Nachweis über die entstandenen Abrisskosten vorzulegen.

7. Förderfähige Maßnahmen:

Förderfähige Objekte sind ältere Bausubstanzen in den geschlossenen Ortslagen aller Ortsteile der Gemeinde Bestwig, welche leer stehen oder vor 1960 zulässig errichtet worden sind. Vorrangig werden Gebäude in den Ortskernen und repräsentativen Bereichen berücksichtigt.

Der Abriss des Gebäudes muss im öffentlichen Interesse liegen. In einer objektiven Gesamtbetrachtung von Missständen und Mängeln sowie der Chancen muss sich eine eindeutige Verbesserung des Ortsbildes im fraglichen Bereich ergeben. Vorrangig werden Nachnutzungen im Wege des Neubaus sowie Landschaftsaufwertungen berücksichtigt.

Der Gemeinde Bestwig ist die positive Nachnutzung des Grundstückes darzulegen.

8. Entscheidungsträger:

Ob es sich bei einer Maßnahme um eine förderfähige Maßnahme handelt, entscheidet ein spezielles Gremium, das eine Priorisierung der Anträge vornimmt.

Dem Gremium bleibt es unbenommen, Einzelfall- bzw. Vorabentscheidungen ungeachtet der gesetzten Einreichungsfrist zu treffen.

9. Begrenzung der Förderung:

Die Förderung erfolgt in Abhängigkeit von den jeweils im Haushalt zur Verfügung gestellten Mitteln. Für das Jahr 2009 sind 20.000 € eingestellt, so dass in 2009 vier Objekte gefördert werden können.

Kontakt: Gemeinde Bestwig
Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Tel. 02904 / 987-0
E-Mail: info@bestwig.de
Internet: www.bestwig.de

Ansprechpartnerin: Silke Weims
Bau- und Umweltamt
Tel. 02904 / 987-155
E-Mail: silke.weims@bestwig.de